S 20 SO 52/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 52/19
Datum	16.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 170/21
Datum	28.09.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 16.03.2021 geÃ¤ndert.

Â

Der Bescheid vom 30.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2019 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin die ungedeckten Kosten fÃ¼r die stationÃ¤re Unterbringung der verstorbenen Frau V. C. im Zeitraum 01.07.2018 bis 00.00.2020 ohne BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen zu zahlen.

Â

Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin in beiden RechtszÃ¼gen die auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die stationÃ¤re Unterbringung der verstorbenen Frau V. C. (Bewohnerin) im Zeitraum 01.07.2018 bis zu deren Tode am 00.00.2020 iHv ca. 27.000 â¬.

Â

Die KlÃ¤gerin ist die TrÃ¤gerin des Seniorenhauses St. V. in R.. Die 1924 geborene und verwitwete Bewohnerin lebte dort vom 23.08.2015 bis zu ihrem Tod. Sie bezog eine Altersrente, die sich zum 01.07.2018 auf monatlich 187,38 â¬ netto belief und eine Witwenrente iHv monatlich 866,69 â¬ netto. Bei ihr waren der Pflegegrad 2 und ein GdB von 70 aufgrund von orthopÃ¤dischen und kardiologischen Erkrankungen, einer HirnleistungsbeeintrÃ¤chtigung sowie einer HÃ¶r- und Sehminderung anerkannt. Die Bewohnerin bevollmÃ¤chtigte am 17.08.2015 ihre inzwischen (am 01.10.2019) verstorbene Nachbarin (BevollmÃ¤chtigte) umfassend in den Bereichen Gesundheitssorge/PflegebedÃ¼rftigkeit, Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten sowie VermÃ¶genssorge.

Â

Die Bewohnerin war EigentÃ¼merin einer Immobilie in der W.-straÃe in R., die sie bis zu ihrer Heimaufnahme selbst bewohnte. Sie verÃ¤uÃerte das Haus am 23.09.2015 zum Preis von 57.000 â¬. Von dem Kaufpreis zahlte sie jeweils 20.000 â¬ auf ihre beiden SparbÃ¼cher ein, die dann jeweils ein Guthaben von 40.000 â¬ aufwiesen. Der Restbetrag von 17.000 â¬ verblieb auf dem Girokonto.

Â

Die Bewohnerin wurde am 23.08.2015 in das Pflegeheim der KlÃ¤gerin aufgenommen und schloss am 03.11.2015 einen Heimvertrag mit der KlÃ¤gerin ab. Sie zahlte die sich daraus ergebenden Kosten zunÃ¤chst aus ihrem eigenen Einkommen und VermÃ¶gen. Am 07.12.2015 unterschrieb die Bewohnerin eine ErklÃ¤rung, mit der sie die BevollmÃ¤chtigte beauftragte, monatlich 4.000 â¬ von ihren Girokonten abzuheben und ihr auszuhÃ¤ndigen. Daraufhin hob die BevollmÃ¤chtigte monatlich jeweils 2.000 â¬ von den SparbÃ¼chern ab, am 07.03.2016 jeweils 10.000 â¬. Am 04.01.2017 wiesen die SparbÃ¼cher Guthaben von 3,89 â¬ und 0,59 â¬ auf.

Â

Mit Schreiben vom 06.06.2018 beantragte die BevollmÃ¤chtigte ab dem 01.07.2018 Hilfe zur Pflege und Pflegewohngeld bei dem Beklagten. Das VermÃ¶gen sei aufgebraucht. Auf dem Girokonto der Bewohnerin befanden sich zum Zeitpunkt der Antragstellung 659,85 â€. Die BevollmÃ¤chtige erklÃ¤rte auf Nachfrage des Beklagten, das Geld aus dem Hausverkauf sei fÃ¼r die EntrÃ¼mpelung, die Einrichtung des Zimmers im Pflegeheim, neue Kleidung, Taxikosten, Friseurbesuche, etc. verwendet worden. DarÃ¼ber hinaus sei die Bewohnerin sehr groÃzÃ¼gig gewesen und habe immer wieder Geld an das Personal verschenkt. Mit Schreiben vom 19.09.2018 teilte sie mit, dass sie nicht mehr als BevollmÃ¤chtigte zur VerfÃ¼gung stehe. Sie legte KontoauszÃ¼ge vor, aus denen sich Ãberweisungen an das Heim fÃ¼r die Bewohnerin iHv 32.576,10 â€ ergÃ¤ben. Auf ihr Konto seien zur Deckung der Heimkosten 10.460,42 â€ geflossen, den Rest habe sie in bar erhalten.

Â

Der Beklagte lehnte die AntrÃ¤ge auf Pflegewohngeld und Hilfe zur Pflege mit zwei Bescheiden vom 30.10.2018 ab. Die Bewohnerin habe zum Zeitpunkt der Heimaufnahme im Jahr 2015 Ã¼ber ein VermÃ¶gen iHv knapp 103.000 â€ verfÃ¼gt (57.000 â€ ErlÃ¶s aus dem Hausverkauf, knapp 46.000 â€ Sparguthaben). Dazu kÃ¤men noch die Rentenzahlungen iHv ca. 35.000 â€, so dass bis zum Beginn der beantragten Leistung ca. 138.000 â€ zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tten. AbzÃ¼glich der Kosten fÃ¼r das Pflegeheim iHv ca. 80.000, verbleibe ein VermÃ¶gen iHv ca. 58.000 â€, dessen Verbleib nicht geklÃ¤rt sei. Das gehe zu Lasten der Bewohnerin.

Â

Die Bewohnerin legte gegen die Bescheide am 08.11.2018 Widerspruch ein. Die Kosten fÃ¼r das Pflegeheim beliefen sich bislang auf ca. 83.000 â€, davon hÃ¤tten lediglich ca. 34.000 â€ durch die Renten gedeckt werden kÃ¶nnen. Die Restkosten und weitere Ausgaben seien aus dem VermÃ¶gen gedeckt worden, das jetzt verbraucht sei.

Â

Der Beklagte wies die WidersprÃ¼che der Bewohnerin unter Beteiligung sozial erfahrener Dritter mit Widerspruchsbescheiden vom 12.03.2019 zurÃ¼ck. Im Zeitraum 20.08.2015 bis 30.08.2018 seien nach Abzug der Pflegekassenleistungen und der Rentenzahlungen ungedeckte Heimkosten iHv ca. 46.000 â€ entstanden. Daneben sei von dem VermÃ¶gen der Bewohnerin ein Verbrauch von ca. 3.400 â€ nachgewiesen, auÃerdem seien Lebenshaltungskosten iHv 12.250 â€ abzuziehen. Damit verbleibe ein ungeklÃ¤rtes VermÃ¶gen iHv ca. 41.000 â€. Dies stehe einem Anspruch auf Hilfe zur Pflege und Pflegewohngeld entgegen.

Â

Die Bewohnerin hat am 26.03.2019 Klage erhoben. Sie hat im Verfahren eine

persÃ¶nliche ErklÃ¤rung vorgelegt, nach der ihr VermÃ¶gen fÃ¼r Kleidung, AusflÃ¼ge, CafÃ©besuche, Arztfahrten, etc. verbraucht worden sei. AuÃerdem sei sie gegenÃ¼ber dem Personal des Pflegeheims immer groÃzÃ¼gig gewesen.

Â

Das Sozialgericht hat die Mitarbeiterin des Pflegeheims Frau M. I. als Zeugin vernommen. Diese hat erklÃ¤rt, die Bewohnerin habe vor ca. zwei Jahren hÃ¤ufig zum Arzt gemusst, sie sei dann mit dem Taxi gefahren und habe dabei eine Begleitung gebraucht. Zur finanziellen Situation der Bewohnerin kÃ¶nne sie nichts sagen. Sie kÃ¶nne sich nicht vorstellen, dass sie Geldgeschenke an die Mitarbeiter gemacht habe, da dies verboten sei.

Â

Aufgrund des Todes der BevollmÃ¤chtigten hat das Pflegeheim die Bestellung eines rechtlichen Betreuers angeregt. Die Mitarbeiterin der Betreuungsstelle Frau T. hat die Bewohnerin im Oktober 2019 aufgesucht und berichtet, eine VerstÃ¤ndigung sei ohne EinschrÃ¤nkungen mÃ¶glich, die Bewohnerin habe jedoch diverse kÃ¶rperliche Gebrechen und kÃ¶nne nur kurze Wegstrecken mit dem Rollator zurÃ¼cklegen. Zu dem Sohn bestehe kein Kontakt mehr. Die Bewohnerin habe keinerlei Ãberblick Ã¼ber ihre finanziellen Angelegenheiten. Die Mitarbeiterin empfahl eine rechtliche Betreuung mit den Aufgabenkreisen GesundheitsfÃ¼rsorge und VermÃ¶genssorge. Der behandelnde Arzt der Bewohnerin U. hat mitgeteilt, die Bewohnern leide an einer hochgradigen allgemeinen Angiosklerose, einem paroxysmalen Vorhofflimmern und rezidivierenden Synkopen. Auch er hat die Bestellung eines Betreuers empfohlen. Am 25.11.2019 ist die Bewohnerin durch das Betreuungsgericht angehÃ¶rt worden. Die Bewohnerin sei offen und zugewandt gewesen, sie habe den Zweck der AnhÃ¶rung uneingeschrÃ¤nkt erfasst. Die Bewohnerin wÃ¼nsche UnterstÃ¼tzung im Hinblick auf BehÃ¶rdenangelegenheiten und offizielle SchriftstÃ¼cke. Dies sei ihr einfach zu viel. Das Amtsgericht R. hat mit Beschluss vom 25.11.2019 die Berufsbetreuerin Frau Z. mit den Aufgabenkreisen GesundheitsfÃ¼rsorge und vermÃ¶gensrechtliche Angelegenheiten als Betreuerin bestellt. In dem Bericht vom 14.01.2020 hat die Betreuerin nochmals betont, die Bewohnerin kÃ¶nne zu den Abhebungen von ihrem Konto keine Angaben machen, da sie alles in die HÃ¤nde der BevollmÃ¤chtigten gelegt habe. Sie habe einen monatlichen Taschengeldbetrag zwischen 100 und 150 â¬ erhalten und gelegentlich Bekleidung. Sie habe alles unterschrieben, was die BevollmÃ¤chtigte ihr vorgelegt habe.

Â

Die Bewohnerin ist am 00.00.2020 verstorben. Nach dem Tod der Bewohnerin ist bei dieser kein VermÃ¶gen gefunden worden.

Â

Die KlÃ¤gerin hat das Verfahren als Rechtsnachfolgerin gem. Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII

fortgefÃ¼hrt. Die Ablehnung der KostenÃ¼bernahme sei zu Unrecht erfolgt. Existenzsichernde Leistungen dÃ¼rften nicht aufgrund von bloÃen MutmaÃungen abgelehnt werden.

Â

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 30.10.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2019 zu verurteilen, ihr 27.999,16 â¬ nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz seit dem 13.03.2019 als Zuschuss zu zahlen.

Â

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Sie ist von der RechtmÃ¤Ãigkeit ihrer Bescheide ausgegangen. Der ungeklÃ¤rte VermÃ¶gensverbrauch gehe zu Lasten der Bewohnerin und nach deren Tode zu Lasten der KlÃ¤gerin als ihrer Rechtsnachfolgerin.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung am 16.03.2021, abgewiesen. Zwar wÃ¤re ein Anspruch der Bewohnerin gem. Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII auf die KlÃ¤gerin Ã¼bergegangen, ein solcher Anspruch habe jedoch nicht bestanden. Die Bewohnerin sei zwar pflegebedÃ¼rftig gewesen, sie habe ihre HilfebedÃ¼rftigkeit jedoch nicht nachgewiesen. Sie habe ursprÃ¼nglich am 20.11.2015 ein GeldvermÃ¶gen iHv ca. 99.000 â¬ gehabt. Der Verbrauch dieses VermÃ¶gens sei nicht nachgewiesen oder auch nur plausibel gemacht. Die ungedeckten Kosten fÃ¼r das Pflegeheim hÃ¤tten ca. 42.000 â¬ betragen, so dass noch ca. 57.000 â¬ RestvermÃ¶gen verblieben seien. Davon seien ca. 10.000 â¬ belegt, so dass ein ungeklÃ¤rter Betrag von ca. 47.000 â¬ verbleibe. Die Bewohnerin hÃ¤tte dies zumindest plausibel erklÃ¤ren kÃ¶nnen und mÃ¼ssen. Die UnaufklÃ¤rbarkeit des Sachverhaltes gehe zu Lasten der Bewohnerin und nach deren Tod zu Lasten der KlÃ¤gerin als Rechtsnachfolgerin.

Â

Die KlÃ¤gerin hat gegen das ihr am 19.03.2021 zugestellte Urteil am 16.04.2021 Berufung eingelegt. Existenzsichernde Leistungen dÃ¼rften nicht aufgrund von bloÃen MutmaÃungen abgelehnt werden. Die Bewohnerin habe altersbedingt nicht mehr nachvollziehen kÃ¶nnen, wofÃ¼r sie das Geld verwendet habe. SchlieÃlich sei fÃ¼r den Fall, dass die fehlende ErklÃ¤rung fÃ¼r den Verbleib des Geldes auf einer manifestierenden, progredienten geistigen Erkrankung beruhe, eine Ausnahme von dem Grundsatz zu machen, dass der Hilfesuchende die objektive Beweislast fÃ¼r das Nichtvorliegen von VermÃ¶gen trage (Bezugnahme auf den Beschluss des Senates vom 25.10.2017 â L 9 SO 413/17 B ER). Dies sei bei der Bewohnerin der Fall, sie habe zwar keine demenzielle Erkrankung gehabt, aber es habe ein altersbedingter geistiger und kÃ¶rperlicher Abbauprozess stattgefunden.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 16.03.2021 zu Ã¤ndern, den Bescheid vom 30.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2019 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr die ungedeckten Kosten fÃ¼r die stationÃ¤re Unterbringung der verstorbenen Frau V. C. im Zeitraum 01.07.2018 â 00.00.2020 ohne BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen zu zahlen.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der Beklagte hÃ¤lt das Urteil fÃ¼r zutreffend. Solange der Verbrauch des VermÃ¶gens nicht nachgewiesen sei, kÃ¶nnten Leistungen nach dem SGB XII nicht beansprucht werden.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsakte der Beklagten und die Betreuungsakte des Amtsgerichts R., die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid vom 30.10.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2019 ist rechtswidrig. Die Bewohnerin hatte Anspruch auf Ãbernahme der ungedeckten Heimkosten vom 01.07.2018 bis zum 00.00.2020. Dieser Anspruch ist nach deren Tod gem. Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII auf die KlÃ¤gerin Ã¼bergegangen.

Â

Streitgegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 30.10.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2019, mit dem der Beklagte die Ãbernahme der ungedeckten Heimkosten der Bewohnerin ab dem 01.07.2018 ablehnt. Der streitige Zeitraum reicht bis zum Tode der Bewohnerin am 00.00.2020. Inhaberin des streitigen Anspruchs ist nach deren Tod gem. Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII die KlÃ¤gerin geworden, da es sich bei dem streitigen Anspruch um eine Leistung fÃ¼r eine Einrichtung handelt, die von der KlÃ¤gerin erbracht worden ist. Dieser durch die Sonderrechtsnachfolge kraft Gesetzes herbeigefÃ¼hrte Beteiligtenwechsel ist keine KlageÃ¤nderung iS des Â§Â 99 SGG, sondern fÃ¼hrt zu einer Berichtigung des Rubrums von Amts wegen (BSG Urteil vom 08.03.2017 â B 8 SO 20/15 R).

Â

Bei einem Anspruch auf Ãbernahme von ungedeckten Heimkosten handelt es sich um eine Sachleistung, die Bewilligung erfolgt in Form des Schuldbeitritts zu der zivilrechtlichen Verpflichtung des Heimbewohners (BSG Urteil vom 28.10. 2008 â B 8 SO 22/07 R). Im Falle des Beteiligtenwechsels nach Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII wandelt sich der Sachleistungsanspruch jedoch in einen Geldleistungsanspruch um, denn die Einrichtung ist nunmehr selbst Inhaberin des Anspruchs (BSG Urteil vom 08.03.2017 â B 8 SO 20/15 R, Coseriu/Filges in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 19 Rn. 66). Die jetzige KlÃ¤gerin konnte ihren Antrag daher auf den Erlass eines Grundurteils beschrÃ¤nken (BSG Urteil vom 08.03.2017 â B 8 SO 20/15 R). Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob dies auch bei einem Sachleistungsanspruch mÃ¶glich ist (vgl. dazu Urteil des Senates vom 10.03.2022Â â L 9 SO 136/19).

Â

Der beklagte Landkreis ist als Ã¶rtlicher TrÃ¤ger der Sozialhilfe passivlegitimiert (Â§Â 3 Abs.Â 2 SGB XII). Eine abweichende landesrechtliche Bestimmung liegt nicht vor, mit Â§Â 2a AG-SGB XII NRW in der ab dem 01.01.2018 gF hat der Landesgesetzgeber die Anwendung von Â§Â 97 Abs.Â 3 SGB XII ausgeschlossen.

Â

Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf Zahlung der im Zeitraum 01.07.2018 bis 00.00.2020 nach Einsatz von Pflegeversicherungsleistungen und Renteneinkommen ungedeckt gebliebenen Kosten fÃ¼r die stationÃ¤re Unterbringung der pflegebedÃ¼rftigen Bewohnerin. Die stationÃ¤re Unterbringung war erforderlich, um die Pflege sicherzustellen, denn der Pflegebedarf der Bewohnerin konnte nicht auf andere Weise gedeckt werden.

Â

Die ungedeckten Heimkosten kÃ¶nnen einen Anspruch auf drei unterschiedliche Leistungen nach dem SGB XII auslÃ¶sen. Die MaÃnahmekosten â also die Pflegeleistungen â werden im Rahmen der Hilfe zur Pflege gedeckt. Die Kosten fÃ¼r den inkludierten Lebensunterhalt (Unterkunft und Verpflegung) sind durch Grundsicherungsleistungen zu decken, wÃ¤hrend der weitere notwendige Lebensunterhalt (insbesondere der Barbetrag) nach der Rechtsprechung des BSG als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel geleistet wird (BSG Urteil vom 23.03.2021 â B 8 SO 16/19 R mwN). Alle drei Leistungen setzen gem. Â§Â 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII voraus, dass der jeweilige Bedarf nicht durch eigenes Einkommen und VermÃ¶gen gedeckt werden kann.

Â

Das ist hier der Fall. Das Renteneinkommen der Bewohnerin deckte den Bedarf nicht. So belief sich zB die Rechnung der KlÃ¤gerin im Monat Juli 2018 auf insgesamt 3.472,50 â¬. Davon zahlte die Pflegeversicherung 1.072,02 â¬, so dass noch 2.397,48 â¬ offen blieben. Das Renteneinkommen belief sich auf lediglich 1.054,07 â¬. Auch in den anderen streitgegenstÃ¤ndlichen Monaten war nicht der gesamte Bedarf durch das Einkommen der Bewohnerin gedeckt.

Â

Einzusetzendes VermÃ¶gen war im streitigen Zeitraum nicht vorhanden. GrundsÃ¤tzlich ist gem. Â§Â 90 Abs. 1 SGB XII das gesamte verwertbare VermÃ¶gen einzusetzen. Nach Â§Â 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII darf die Sozialhilfe nicht abhÃ¤ngig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung kleinerer BarbetrÃ¤ge oder sonstiger Geldwerte. Der Vorschrift unterfallen nicht nur unmittelbar GeldbetrÃ¤ge und Geldwerte im engeren Sinn, sondern mittelbar auch VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde, wenn der ErlÃ¶s aus ihrer Verwertung den maÃgeblichen Freibetrag nicht Ã¼bersteigt bzw. Ã¼bersteigen wÃ¼rde (BSG Urteil vom 20.09.2012 â B 8 SO 13/11 R). Der Freibetrag belÃ¤uft sich nach Â§Â 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des Â§Â 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII (in der ab dem 01.04.2017 geltenden Fassung) fÃ¼r jede volljÃ¤hrige Person auf 5.000 â¬. Die Vorschrift in Â§Â 66a SGB XII fÃ¼hrt nicht zu einer ErhÃ¶hung des maÃgeblichen Freibetrages. Nach dieser Vorschrift gilt fÃ¼r Personen, die Leistungen nach dem Siebten Kapitel erhalten, ein zusÃ¤tzlicher Betrag von bis zu 25.000 â¬ fÃ¼r die LebensfÃ¼hrung und die Alterssicherung im Sinne von Â§Â 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII als angemessen, sofern dieser Betrag ganz oder Ã¼berwiegend als Einkommen aus selbstÃ¤ndiger und nichtselbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit der Leistungsberechtigten wÃ¤hrend des Leistungsbezugs erworben wird. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfÃ¼llt, denn die Bewohnerin hatte wÃ¤hrend des streitigen Zeitraums neben der Altersrente kein weiteres Einkommen.

Â

Auf dem Girokonto der Bewohnerin befand sich zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Betrag von 659,85 â¬. Die beiden SparbÃ¼cher wiesen noch Guthaben von 3,89 â¬ bzw. 0,59 â¬ auf. Es kann offenbleiben, ob die Bewohnerin zum Zeitpunkt der Antragstellung noch Inhaberin des ursprÃ¼nglichen Sparguthabens von ca. 80.000 â¬ war, denn selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, war das VermÃ¶gen nicht verwertbar. Verwertbar ist VermÃ¶gen dann, wenn seine GegenstÃ¤nde Ã¼bertragen oder belastet werden kÃ¶nnen (stRspr des BSG, vgl. Urteil vom 25.08.2011 â B 8 SO 19/10 R). Ob VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde verwertbar sind, beurteilt sich dabei unter rechtlichen und tatsÃ¤chlichen Gesichtspunkten; der VermÃ¶gensinhaber muss also Ã¼ber das VermÃ¶gen verfÃ¼gen dÃ¼rfen, aber auch verfÃ¼gen kÃ¶nnen (BSG Urteil vom 09.12.2016Â â B 8 SO 15/15 R).

Â

Eine Beurteilung der tatsÃ¤chlichen Verwertbarkeit verlangt eine Betrachtung des Einzelfalls. Faktische Verwertungshindernisse kÃ¶nnen sich insbesondere aufgrund von Besonderheiten des VermÃ¶gensgegenstands selbst ergeben; so kann ein Verwertungsausschluss insbesondere bei GegenstÃ¤nden oder Rechten vorliegen, fÃ¼r die sich in absehbarer Zeit kein KÃ¤ufer finden lassen wird, etwa weil diese aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls nicht marktgÃ¤ngig sind und gleichzeitig auch keine andere Verwertung mÃ¶glich ist. Er kann aber auch aus Besonderheiten in der Person des VermÃ¶gensinhabers oder anderen UmstÃ¤nden folgen (BSG Urteil vom 09.12.2016Â â B 8 SO 15/15 R).

Â

Im vorliegenden Verfahren folgt die Unverwertbarkeit aus der fehlenden VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit der Bewohnerin. Sie hatte keinen Zugriff mehr auf das Geld, nachdem die BevollmÃ¤chtigte es bis Anfang 2017 vollstÃ¤ndig von den SparbÃ¼chern abgehoben hatte. Das Geld befand sich weder auf den Konten der Bewohnerin noch in ihrem Zimmer im Pflegeheim, es gibt auch keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass sie Geld vor ihrem Tod in ihrem Zimmer oder anderweitig, etwa in einem BankschlieÃfach, aufbewahrt hatte.

Â

Eine VerwertungsmÃ¶glichkeit fÃ¼r die Bewohnerin ergibt sich auch nicht daraus, dass ihre BevollmÃ¤chtigte zu deren Lebzeiten mÃ¶glicherweise noch Ã¼ber das Geld verfÃ¼gen konnte. Zwar ist das Handeln und Unterlassen eines Vertreters dem Vertretenen grundsÃ¤tzlich analog Â§Â 166 Abs. 1 BGB zuzurechnen. Das gilt jedoch nur, soweit der BevollmÃ¤chtigte das VermÃ¶gen ausschlieÃlich fÃ¼r Bedarfe des Vertretenen einsetzt â was hier augenscheinlich nicht der Fall war â oder wenigstens noch eine KontrollmÃ¶glichkeit des Vertretenen besteht, dieser also den Vertreter Ã¼berwachen und die Vollmacht ggfs. widerrufen kann. Wenn dies nicht mehr der Fall ist, fehlt es an der MÃ¶glichkeit der Einflussnahme und damit an einer Voraussetzung fÃ¼r eine tatsÃ¤chliche Verwertung des VermÃ¶gens. Im vorliegenden Verfahren war eine KontrollmÃ¶glichkeit der

Bewohnerin gegenÃ¼ber ihrer BevollmÃ¤chtigten nicht mehr gegeben. Bei ihr bestand zwar keine demenzielle Entwicklung, aber altersbedingt waren nicht nur ihre kÃ¶rperlichen, sondern auch ihre geistigen KrÃ¤fte eingeschrÃ¤nkt. Dies wird deutlich durch den GdB von 70, der ua auf einer HirnleistungsbeeintrÃ¤chtigung beruhte. Die Bewohnerin hat im Betreuungsverfahren mehrfach angegeben, sie habe keine Kenntnis von ihrer finanziellen Situation und dem Handeln ihrer BevollmÃ¤chtigten. GegenÃ¼ber der Mitarbeiterin der Betreuungsstelle hat sie erklÃ¤rt, sie habe keinerlei Ãberblick Ã¼ber ihre finanziellen Angelegenheiten. Bei der AnhÃ¶rung durch das Betreuungsgericht hat sie den Wunsch nach einer UnterstÃ¼tzung im Hinblick auf BehÃ¶rdenangelegenheiten und offizielle SchriftstÃ¼cke geÃ¤uÃert, da ihr dies zu viel sei. Die Berufsbetreuerin weist in ihrem Bericht vom 14.01.2020 darauf hin, dass die Bewohnerin zu den Abhebungen von ihrem Konto keine Angaben machen kÃ¶nne, da sie alles in die HÃ¤nde der BevollmÃ¤chtigten gelegt habe.

Â

In einer solchen Konstellation, in der ein Einsatz des VermÃ¶gens ausschlieÃlich fÃ¼r Bedarfe des Vertretenen fehlt und die MÃ¶glichkeit, den Vertreter zu kontrollieren, vollstÃ¤ndig aufgehoben ist, ist die Verwertung des VermÃ¶gens durch den Vertretenen ausgeschlossen. Zwar besteht in vielen FÃ¤llen, in denen eine Vorsorgevollmacht erteilt worden ist, keine KontrollmÃ¶glichkeit des Vertretenen, zB bei einer Demenzerkrankung oder einem Wachkoma. Dies Ã¤ndert aber nichts daran, dass Einkommen und VermÃ¶gen nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG nur dann zu berÃ¼cksichtigen sind, wenn sie zur Bedarfsdeckung tatsÃ¤chlich zu VerfÃ¼gung stehen (BSG Urteil vom 23.03.2021Â â B 8 SO 2/20 R).

Â

Der Gefahr, dass es nach der Vollmachterteilung aufgrund einer Erkrankung zu einem Verlust der KontrollmÃ¶glichkeit des Vertretenen kommen kann und dann eine Gefahr des Missbrauchs der Vollmacht gegeben ist, begegnet das Gesetz mit Â§Â 1820 Abs. 3 BGB. Hiernach besteht fÃ¼r das Betreuungsgericht die MÃ¶glichkeit, einen Kontrollbetreuer zu bestellen. Die Voraussetzungen dafÃ¼r sind, dass der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenÃ¼ber dem BevollmÃ¤chtigten auszuÃ¼ben, und aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der BevollmÃ¤chtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklÃ¤rten oder mutmaÃlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt.

Â

Eine solche Situation lag hier vor. Die Bewohnerin konnte ihre BevollmÃ¤chtigte alters- und krankheitsbedingt nicht mehr kontrollieren. Nachdem diese den Verbleib des Geldes nicht plausibel erklÃ¤ren konnte, lagen ausreichende Anhaltspunkte fÃ¼r eine zweckwidrige Verwendung vor. Der Beklagte hÃ¤tte daher schon im

Verwaltungsverfahren zu Lebzeiten der BevollmÃ¤chtigten die MÃ¶glichkeit gehabt, beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Kontrollbetreuers anzuregen und so den Einsatz des VermÃ¶gens fÃ¼r das Pflegeheim sicherzustellen. Dem steht nicht entgegen, dass die BevollmÃ¤chtigte das Geld zum Zeitpunkt der Antragstellung von den Konten abgehoben und mÃ¶glicherweise bereits verbraucht hatte. Die Aufgabe eines Kontrollbetreuers besteht insbesondere darin, von dem BevollmÃ¤chtigten Auskunft und Rechenschaftslegung Ã¼ber das VermÃ¶gen des Vertretenen zu verlangen (stRspr des BGH, zB Beschluss vom 08.01.2020Â â XII ZB 368/19 mwN). DarÃ¼ber hinaus kann das Gericht gem. Â§Â 1820 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB unter den dort genannten Voraussetzungen anordnen, dass der BevollmÃ¤chtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausÃ¼ben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat. Als ultima ratio kommt gem. Â§Â 1820 Abs. 5 BGB die ErmÃ¤chtigung zum Widerruf der Vollmacht durch den Kontrollbetreuer in Betracht (stRspr des BGH, zB BeschlÃ¼sse vom 08.01.2020Â â XII ZB 368/19 mwN, vom 30.08.2017Â â XII ZB 16/17Â und vom 09.05.2018Â â XII ZB 413/17). Wenn der BevollmÃ¤chtigte auf ein entsprechendes Verlangen nicht darlegen und ggfs. nachweisen kann, dass das VermÃ¶gen im Interesse des Vertretenen verbraucht worden ist, kann der Kontrollbetreuer einen Regress einleiten. In Betracht kommen ein SchenkungsrÃ¼ckforderungsanspruch nach Â§Â 528 BGB oder bei unbefugtem Handeln ein Anspruch auf Herausgabe des durch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung Erlangten sowie auf Schadenersatz (Roth in: Erman, BGB, 17. Aufl. 2023, Â§Â 1820, Rn. 17). Daneben kann der Beklagte auch einen Anspruch auf Kostenersatz nach Â§Â 103 SGB XII geltend machen, wenn der ursprÃ¼ngliche BevollmÃ¤chtigte das VermÃ¶gen ohne entsprechende Befugnis verbraucht hat, um auf diese Weise den Nachrang der Sozialhilfe wiederherzustellen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§Â 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG) bestehen nicht.

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 14.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024